

141/J

der Abgeordneten Kier und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend § 21 Abs. 8 AIVG

Mit dem letzten Strukturanpassungsgesetz wurden auch Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz beschlossen. So wurden die notwendigen Zeiten der neuerlichen (Mindest-) Beschäftigung als Voraussetzung für die Möglichkeit der erneuten Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes nach vorher bereits erfolgtem Bezug von 20 auf 26 Wochen erhöht (§ 14 Abs. 2 AIVG). Mit dieser Maßnahme sollte verhindert werden, daß durch kurze Beschäftigungen und Saisonbeschäftigungen das Arbeitslosengeld von diesen Berufsgruppen gezielt überproportional in Anspruch genommen wird. Durch diese Gesetzesänderung ist aber unser Ansicht nach auch der § 21 Abs. 8 tangiert. In den neuen Sozialversicherungskodices wird dieser Paragraph aber ungeändert angeführt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

#### ANFRAGE

- 1.) Ist es richtig, daß durch die Tatsache, daß ein erneuter Anspruch auf Arbeitslosengeld erst wieder nach 26 Wochen Beschäftigung möglich ist - im aktuellen Konsolidierungsprogramm ist sogar eine 28 Wochen Frist vorgesehen-, der erste Satz des § 21 Abs. 8 AIVG derogiert wird?
- 2.) Bedeutet das, daß Arbeitnehmer, die das 50 Lebensjahr, bzw. Arbeitnehmerinnen, die das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, keine Möglichkeit mehr haben - nach Annahme eines niedriger dotierten Jobs bzw. im Falle des Verlusts dieses neuen Arbeitsplatzes und erneuten Bezuges von Arbeitslosengeld - Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Basis des vorletzten Entgeltes zu beziehen?
- 3.) Wenn nein, können Sie bitte darlegen, warum Sie unsere Interpretation nicht teilen?
- 4.) Wenn ja, warum wurde diese Tatsache in den Erläuterungen zum Strukturanpassungsgesetz nicht erwähnt?
- 5.) War diese Änderung beabsichtigt?
- 6.) Halten Sie diese Änderung vor dem Hintergrund der prekären Arbeitsmarktsituation für sinnvoll, bzw. glauben Sie nicht, daß dadurch die Bereitschaft schlechter dotierte Jobs anzunehmen, nachlassen wird?
- 7.) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der ursprünglichen Intention des § 21 Abs. 8 AIVG wieder Rechnung getragen wird? Wenn ja, in welcher Form gedenken Sie das zu tun?
- 8.) Wenn nein, warum nicht?